

Im Monat März sind folgende Firmen in den Börsenverein aufgenommen worden :

- 1) Herr Ludwig Pabst in Darmstadt;
- 2) = Julius Erdmann in Holzminden;
- 3) = Fr. Winkler, Firma: Pustet'sche Buchhandlung in Passau;
- 4) = Louis Nize, Firma: Plahn'sche Buchhandlung in Berlin;
- 5) = Friedrich Spig in Sorau;
- 6) = Friedrich Heinrichshofen in Mühlhausen.

Berlin, den 31. März 1835.

Der Vorsteher des Börsenvereins  
E n s l i n.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung in Betreff des Nachdrucks deutscher Classiker in Paris, Börsenblatt Nr. 6, bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß auf meine Eingaben vom 23. Dec. 1834 und 1. Febr. c. an das königl. hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, worin ich das Ansuchen stellte,

„daß es Einem hohen Ministerium gefallen möge, gegen die Einfuhr und zum Verbote dieser Nachdrücke die hochdemselben geeignet scheinenden Maßregeln gnädigst anordnen, nach hohem Ermessen auch ein allgemeines Interdict von Seiten der hohen Bundesversammlung herbeiführen zu wollen,“

der nachfolgende Bescheid mir heute zugekommen ist.

Obwohl nun, wie es scheint, das ganze Unternehmen nicht zur Ausführung kommen wird, so muß ich doch, da die angeordneten Maßregeln sich nur auf den preussischen Staat beziehen, den Herren Collegen in den übrigen deutschen Bundesländern anheim geben, zur Vorsicht ihre resp. Regierungen gleichfalls um ein ausdrückliches Verbot anzugehen; in einigen derselben ist dies bereits mit dem besten Erfolg geschehen.

Berlin, den 30. März 1834.

Der Vorsteher des Börsenvereins.  
E n s l i n.

Die königlichen Ministerien des Innern, für die Gewerbe und der Polizei, mit denen das unterzeichnete Ministerium gleich nach Empfang Ew. Wohlgeboren Eingabe vom 1. Febr. d. J. wegen Ergreifung schleuniger Maßregeln zur Verhütung der Einführung der in Frankreich beabsichtigten Nachdrücke deutscher Classiker in Schriftwechsel getreten ist, benachrichtigen dasselbe jetzt, daß sie, gestützt auf die Bestimmung des Artikel XI. des Censur-Gesetzes vom 18. October 1819, der zufolge keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censur-Behörde in den königl. Staaten verkauft werden darf, nicht nur das königl. Ober-Censur-Collegium ganz besonders noch auf jene Nachdrücke aufmerksam gemacht, sondern zugleich auch das königliche Ober-Präsidium in den Rheinprovinzen ausdrücklich angewiesen haben, das Erforderliche an die betreffenden Orts-Polizei-Behörden dahin zu erlassen: daß für den Fall einer versuchten Einschmückung jener Nachdrücke in die königl. Staaten deren Beschlagnahme sofort Statt finde, und das Weitere hierunter alsdamm verfügt werde.

Das unterzeichnete Ministerium, indem es Ew. Wohlgeboren hiervon in Kenntniß setzt, bemerkt zugleich, daß diese Angelegenheit jedoch fortgesetzt Gegenstand der Berathung sowohl mit den genannten beiden königl. Ministerien als den übrigen hierunter theilhaftigen königl. Central-Behörden bleibt.

Ew. Wohlgeboren werden sich hieraus überzeugen, daß nichts außer Acht gelassen worden ist, um das Unternehmen der französischen Buchhändler in Hinsicht der dagegen zu ergreifenden Maßregeln zum Gegenstande der besondern Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden zu machen.

Berlin, den 29. März 1835.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
gez. Lichhorn.

An den Buchhändler Herrn E n s l i n,  
Wohlgeboren.